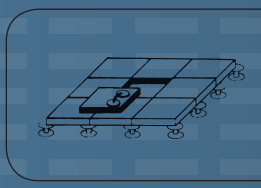

DOPPEL-HOHLRAUMBÖDEN

Stein-Bodenplatten

ROWA - MOSER
HANDELSGES.M.B.H.

ROWA - MOSER
HANDELSGES.M.B.H.

HEADQUARTER INNSBRUCK

6020 INNSBRUCK
Bernhard-Höfel-Straße 9
Fon +43 512 33770-0
Fax +43 512 33770-7
office.ibk@rowa-moser.at

ROWA-MOSER productions GmbH

6020 INNSBRUCK
Bernhard-Höfel-Straße 9
Fon +43 512 33770-0
Fax +43 512 33770-7
office.ibk@rowa-moser.at

GESCHÄFTSSTELLEN:

9020 KLAGENFURT
Industriering 3
Fon +43 463 35559
Fax +43 463 37592
office.klgft@rowa-moser.at

4060 LEONDING/LINZ
Peintnerstraße 2a
Fon +43 732 680 088
Fax +43 732 680 088-13
office.linz@rowa-moser.at

6845 HOHENEMS
Am Ermenbach 3
Fon +43 5576 72674
Fax +43 5576 72674-7
office.vbg@rowa-moser.at

Vertriebspartner Ost

2353 GUNTRAMSDORF
Triester Straße 79
Fon +43 2236 53435
Fax +43 2236 53435-7
office.gtdf@rowa-moser.at

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 7.45 - 12.00 Uhr / 12.45 - 17.00 Uhr, Freitag: 7.45 - 12.15 Uhr

Bitte fordern Sie aus unserem Programm Informationen zu weiteren Produkten / Leistungen an:

- Kabelführungssysteme aus PVC, ALU, Stahlblech
- Kabelbinder und Kunststoffgehäuse
- Kabeltragsysteme und Zubehör aus Stahl, Edelstahl, Polyester
- ALU-Kabelpritschen Hyxal - produced by ROWA-MOSER
- ALU-, Stapa- und Edelstahlrohre
- Unterflursysteme und Energiesäulen
- Beleuchtung - LED
- Elektro-Heizungssysteme
  Heizgeräte, Heizbänder, Flächenheizung und Regelungstechnik
- Doppel- und Hohlraumböden
- Stromschienen

- Montage aller Produkte

Alle Preise verstehen sich ohne MwSt. Preisänderungen, Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten.

www.rowa-moser.at

Allianz, Berlin (Germany)

Steinböden
setzen Akzente

Böden aus Naturstein werden seit Jahrhunderten wegen ihrer massiven Stabilität in allen Gebäuden gerne eingesetzt. Sie sind nicht nur ein innenarchitektonischer Gestaltungsfaktor, sondern haben auch viele praktische Vorteile: pflegeleicht, strapazierfähig, resistent gegen Hitze und Feuchtigkeit.

Stone floors
make a statement

For centuries, natural stone flooring has been used in all kinds of buildings for its stability. Stone floors are not only an interior design feature, they have a whole range of practical advantages; easy-care, hardwearing, heat and moisture resistant.

Natürlich schön

aus der Tiefe der Erde

Das Material für die Lindner Natursteinplatten stammt aus ausgesuchten Abbauvorkommen der ganzen Welt. Die Schneid-, Schleif- und Polierarbeiten entsprechen höchsten Standards und garantieren optisch ansprechende Qualität und unverwüstliche Langlebigkeit.

Die großformatigen Bodenplatten aus den Steinbrüchen werden in unseren Fertigungsstätten in einem hochqualitativen Produktionsprozess weiterverarbeitet. Applikation und Formatierung auf 10tel Millimeter sind das Maß aller Dinge.

TechDataCenter, Munich (Germany)

Naturally beautiful

from the depths of the earth

The material we use for Lindner natural stone tiles comes from selected quarries all over the world. We cut, grind and polish to the highest standards to guarantee the good looks and indestructible, lasting quality of our floor tiles.

We use a top quality production process to finish the flooring tiles from the quarries. Precise application and cutting to size to 10ths of a millimetre – that's the standard we achieve.

STONEline

Doppelböden

immer die richtige Antwort

In viel genutzten Räumen wie Verwaltungs- und Bürogebäuden bieten Lindner Doppelböden aus Naturstein nicht nur hohe Belastbarkeit und zeitlose Schönheit sondern zudem durch ihre reversible Verlegeart eine hohe Funktionalität, die bei Änderungen der Raumnutzung oder neuen Installationen zum Tragen kommt und zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Konstruktionsweise der Lindner Doppelböden entspricht in hohem Maß sowohl ästhetischen als auch praktischen Anforderungen moderner Bautechnik.

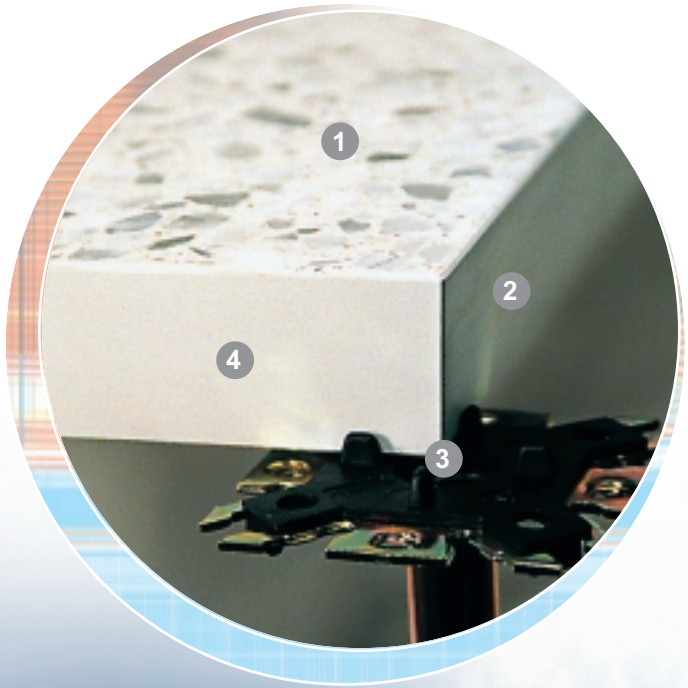

Aufbau Doppelbodenelement **STONEline**:

1 **Oberfläche**
Hochwertige Steinschicht in den verschiedensten Materialarten

2 **Tragschicht**
NORTEC Doppelbodenplatten aus Calciumsulfat in unterschiedlichen Materialstärken

3 **Rückenbeschichtung**
Optional Stahlblech zur Lasterhöhung und als Gegenzug

4 **Kantenschutz**
Zum Schutz der Steinkanten wird der Kantenschutz bis zur Plattenoberseite geführt und angefast.
Kantenschutz farblich angepasst an die Steinart.

STONEline

Sparkasse, Würzburg (Germany)

Raised access floors

always the right answer

In high use areas in office buildings, Lindner natural stone access floors guarantee not only durability and timeless beauty but, as they can be lifted and re-laid, they are also very practical. This makes all the difference when alterations are made to the areas and it is a factor that is increasingly important.

The design of Lindner access floors meets both the aesthetic and practical demands of modern building engineering.

Structure of access floor element **STONEline**:

1. **Surface**
   High quality stone layer in a wide range of materials

2. **Core**
   NORTEC access floor panels made of calcium sulphate in various thicknesses

3. **Backing**
   Steel sheet to increase load capacity and to reinforce panel

4. **Edge protection**
   To protect the edges of the stone, the edge protection comes up to the top surface of the tiles and has a chamfered edge.
   Edge protection colour-matched to the type of stone.

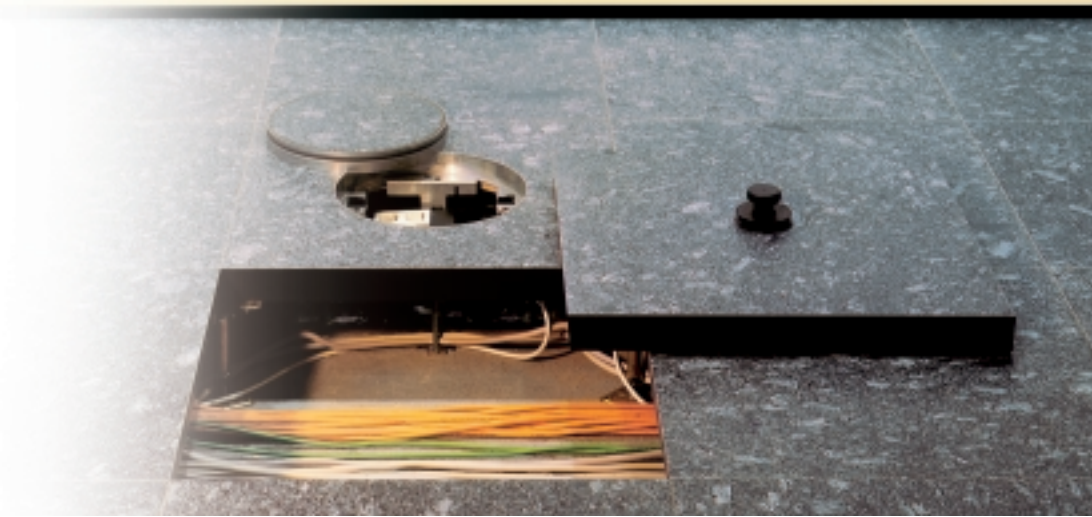

FLOOR and more

praktisch und schnell

Bei allen Bauvorhaben, die eine verkürzte Bauzeit für die Bodenflächen erforderlich machen, ist das Lindner Trockenbodensystem **FLOOR and more** die ideale Lösung. Sein einfaches Konstruktionsprinzip ermöglicht einen schnellen Baufortschritt – langwierige Trocknungszeiten werden vermieden, der Boden ist nach wenigen Stunden voll belastbar. Die Bodenplatten werden werksseitig mit Naturstein Ihrer Wahl versehen.

Das Ergebnis ist eine faszinierend plane Oberfläche aus Marmor oder Granit mit einer 100%igen Fugenflucht für optisch anspruchsvolle Bereiche. Eine wirtschaftliche Gesamtlösung, die Zeit- und Schnittstellenplanung für Sie positiv löst.

Sowohl in gewerblich genutzten Gebäuden, in Sanierungsobjekten, als auch im Privat- und besonders im Fertighausbau übernimmt **FLOOR and more** vielfältige Aufgaben, vom Schall- und Brandschutz über die Aufnahme von Elektro- und EDV-Installationen bis hin zu klimatechnischen Funktionen. Und auch optisch ist dieser Boden eine Toplösung – Sie werden staunen.

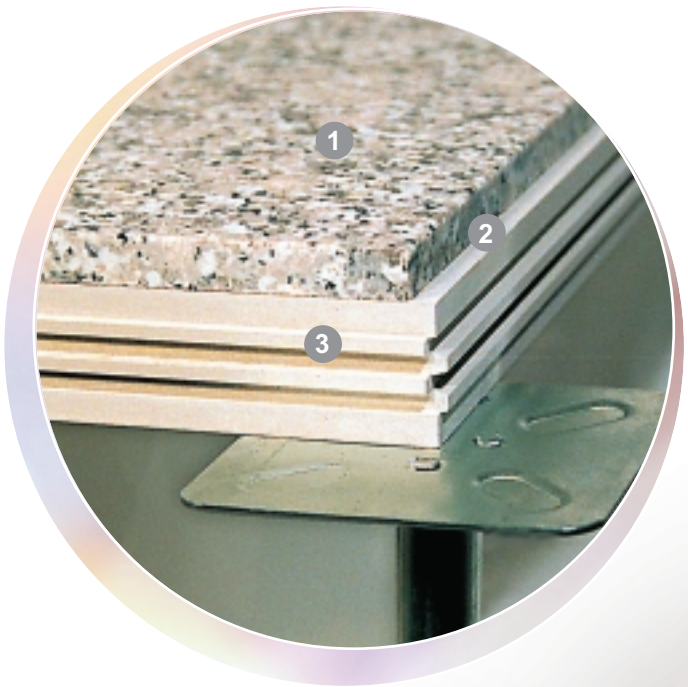

Aufbau **FLOOR and more STONEline**:

1. **Oberfläche**
   Werksseitige Steinapplikation in den verschiedensten Materialarten

2. **Fuge**
   Die werksseitige Applikation auf **FLOOR and more** Platten ermöglicht eine passgenaue Fugenflucht, die nach dem Trocknen mit Fugenmaterial geschlossen wird.

3. **Tragschicht**
   Calciumsulfatplatte mit Verzahnungsfräsung

Allianz, Berlin (Germany)

FLOOR and more

practical and quick

Lindner's dry flooring system, **FLOOR and more**, is the ideal solution for all building projects requiring fast floor laying. Due to the simple design principle, work progresses quickly. There is no time-consuming drying period as the floor is ready for use after just a few hours. In our factory we bond the natural stone of your choice to the floor panels. The result is a very even surface of marble or granite with flush joints for areas that require that special look. This is a cost-effective solution that can aid programming and coordination.

Not only for commercial buildings and renovations but also for residential housing, especially in the construction of pre-fabricated houses, **FLOOR and more** has a variety of functions; sound and fire protection, underfloor housing of cabling and ductwork (electrics, data and telephone cabling etc) air-conditioning and ventilation. When it comes to appearance, this flooring is stunning – you will be amazed.

Structure of **FLOOR and more STONEline**:

1. **Surface**
   Various kinds of stone applied by us
2. **Joint**
   The way we apply the stone to our **FLOOR and more** panels gives flush joints that are filled after panel installation.
3. **Core**
   Calcium sulphate panel with interlocking edges

Sparkasse, Würzburg (Germany)

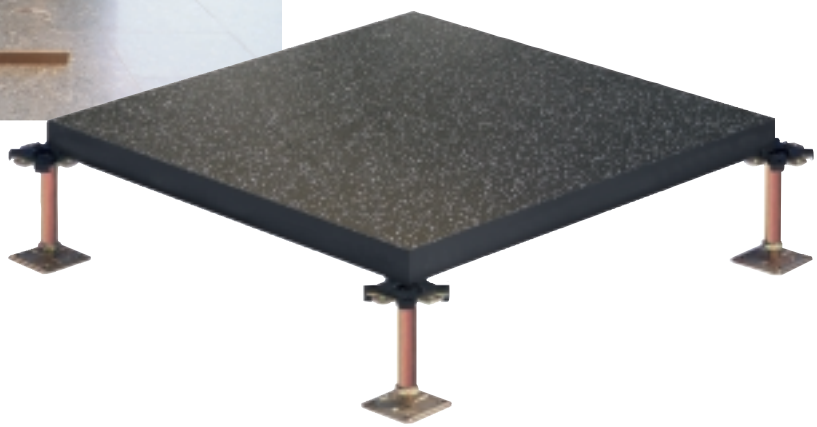

Sie haben die Wahl

Variationen in Stein

Passend zur Raumgestaltung und -nutzung bieten sich je nach Belastung unterschiedliche Belagsarten an: der äußerst unempfindliche Granit für massive Dauerbeanspruchung, der besonders edle und auch entsprechend hochwertige Marmor für repräsentative Räume oder die Vielzahl an Kunststeinen und keramischen Belägen mit ihren variantenreichen Oberflächenmustern.

It´s your choice

stone variations

Dependant on the level of use, you can choose from various types of covering to complement the design and purpose of your rooms. Tough granite for heavy duty areas, super-fine, high quality marble for rooms to impress, or a wide range of reconstituted stone and ceramic with a variety of surface patterns.

Edle Qualität in Stein

zeitlos und modern

Böden mit Steinoberflächen verleihen Ihren Räumen einen unverwechselbaren und soliden Charakter. Wie bei allen Lindner Bodensystemen lassen sich auch unter Steinböden alle technisch notwendigen Funktionen unkompliziert und wartungsfreundlich integrieren. Mitarbeiter und Kunden werden von der zeitlosen Eleganz der Steinböden beeindruckt sein: edle Qualität verbunden mit höchster Strapazierfähigkeit.

Concordia Versicherung, Hannover (Germany)

TechDataCenter, Munich (Germany)

Fine quality in stone

timeless and modern

Stone floors give areas an unmistakeable character and solid feel. You can integrate any technical equipment under all Lindner floor systems, including our stone flooring, in a simple and easily maintained way. Staff and customers alike will be impressed by the timeless elegance of these stone floors; fine quality combined with durability.

STONEline

Keramik

vielfältig und ästhetisch

Eine umfangreiche und differenzierte Produktpalette ermöglicht es, den vielfältigen Anforderungen an Ästhetik und Funktionalität zu entsprechen. Unzählige Kombinationen aus Farben, Größen und Mustern schaffen die Voraussetzung für individuelle Projekte.

TechDataCenter, Munich (Germany)

TechDataCenter, Munich (Germany)

Ceramic

various and aesthetic

Lindner offers a wide range of finishes to meet many types of aesthetic and functional requirements, with innumerable combinations of colours, sizes and designs to suit customer's individual projects.

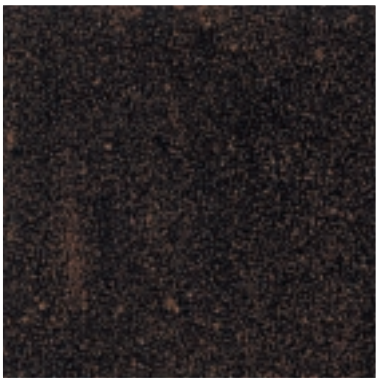

Skiros

Sirec

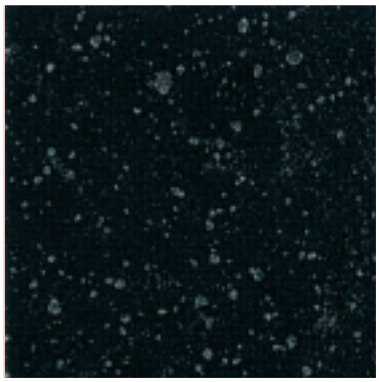

Galaxy

Percorsi Nero Nat.

Percorsi Beige

Percorsi Bianco

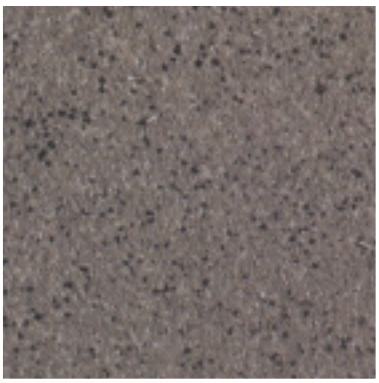

Special Grey

Special Red

Antislip R11

Naturstein für höchste Ansprüche

meisterhaft verarbeitet

Durch den Einsatz verschiedener Steinarten können Sie individuelle Akzente setzen und jedem Raum seine eigene Atmosphäre verleihen. Die hier abgebildeten Steinarten sind nur eine kleine Auswahl aus unserem Programm. Weitere Steinarten sind auf Wunsch lieferbar.

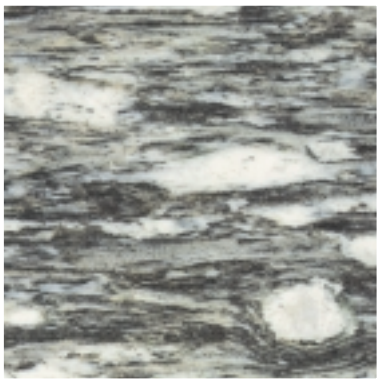

Beola Ghiandonata

Juparanà Colombo

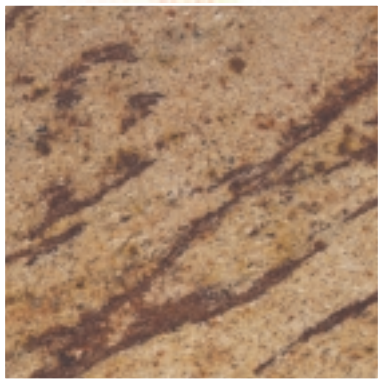

Ivory Brown

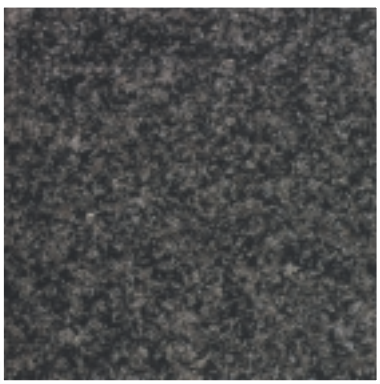

Nero Africa

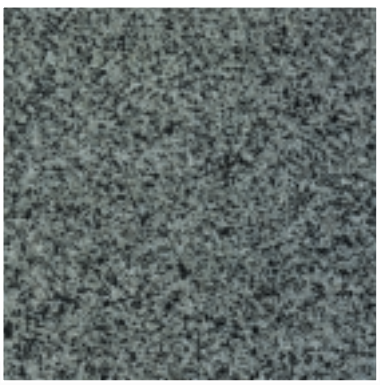

Padang TG 36

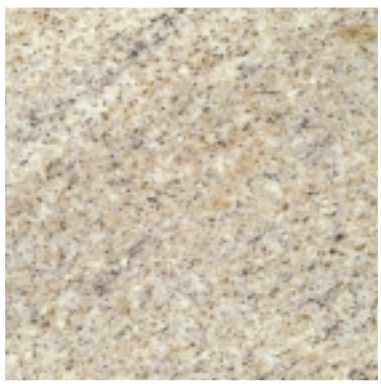

Imperial White

So wie alle Naturprodukte fällt auch Stein in Farbe und Struktur leicht unterschiedlich aus. Druckfarben können den Farbton von Steinmustern nicht exakt wiedergeben, kleine Farbtonunterschiede sind daher möglich.

Like all natural products, stone can differ slightly in colour and structure. Printed pictures cannot exactly reproduce the colours of the stone samples, so slight differences in colour are possible.

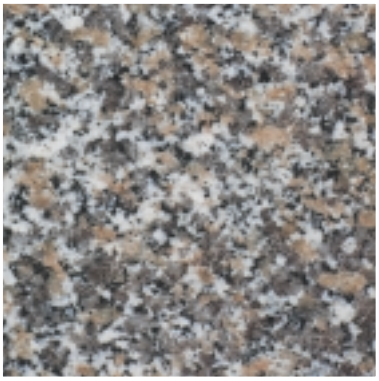

Rosa Sardo

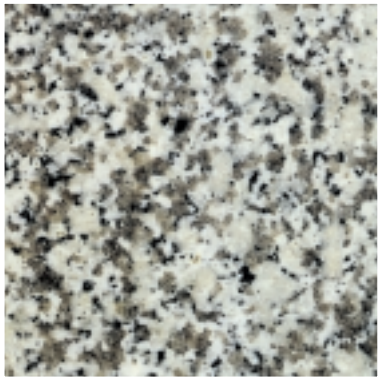

Bianco Sardo Perla

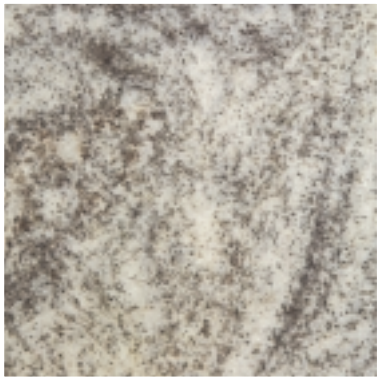

Silver Cloud

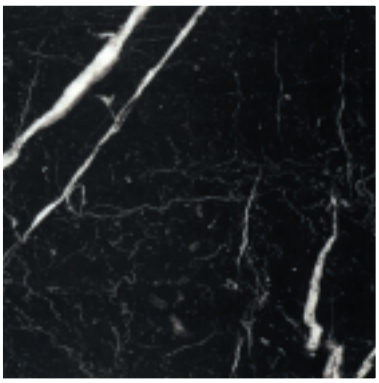

Nero Marquina

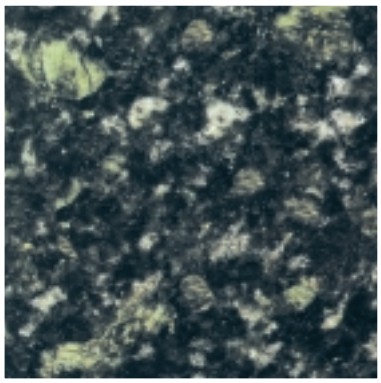

Verde Veneziano

Bianco Arni

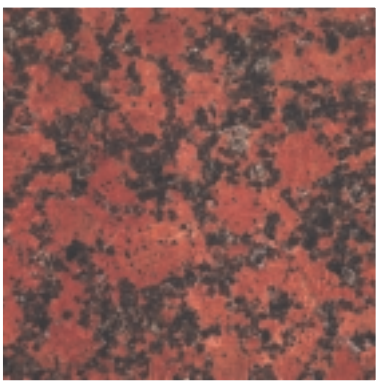

Carmen Red

Onyx Yellow

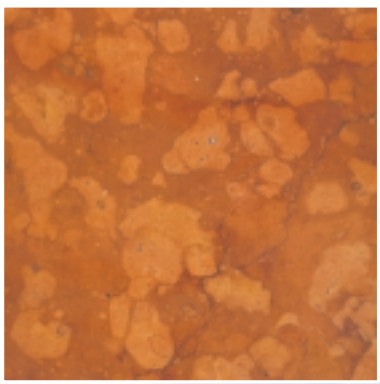

Rosso Verona

Natural stone for the highest demands

expertly processed

You can make your own mark using different types of stone and give each area a unique feel. The stone types shown here are just a small selection from our range and others are available on request.

Ihr Partner für

Kabelführungssysteme
aus PVC, Aluminium, Stahlblech

Kabelbinder und Kunststoffgehäuse

Kabeltragsysteme und Zubehör
aus Stahl, Edelstahl, Polyster

Alu-Kabelpritschen Hyxal
produced by ROWA-MOSER

Aluminium-, Stapa- und Edelstahlrohre

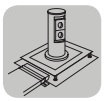

Unterflursysteme und Energiesäulen

Beleuchtung
Innenleuchten, Außenleuchten, Industrieleuchten, Sicherheitsleuchten und LED

Elektro-Heizungssysteme
Heizgeräte, Heizbänder, Flächenheizung und Regelungstechnik

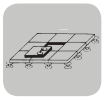

Doppel- und Hohlraumböden

Stromschienen

Montage aller Produkte!

Allgemeine Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.
(Stand Jänner 2002).

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronik-industrie Österreichs sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Ziff 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des
1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1. Geltungsbereich
1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Für Software gelten vorrangig die Softwarebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.
1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1. genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

2. Angebot
2.1. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.
2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsabschluß
3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.
3.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich,wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise
4.1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
4.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.
4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
4.4. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßigerkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
4.5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Lieferung
5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
a) Datum der Auftragsbestätigung
b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen.
c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigung Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
5.3. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
5.4. Soferne unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferantes. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung derLieferfrist,wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
5.5. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluß eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im übrigen unberührt lässt. Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 1/2%, insgesamt jedoch maximal 5% vom Wert desjenigen Teils der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, soferne dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort
6.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.a.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
6.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

7. Zahlung
7.1. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten-Zahlungsbedingungen.
7.3. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.
7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsan sprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
7.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.
7.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte
a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
b) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,0% pro Monat verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
7.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
7.8. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seine Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Einstehen für Mängel
8.1. Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äusserungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
8.2. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6.
8.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
8.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb Wdes Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialen usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
8.5. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmäßige Ausführung.
8.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
8.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
8.8. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.2. genannten Frist.
8.9. Die Bestimmungen 8.1. bis 8.7. gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag
9.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, soferne keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
9.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
9.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
9.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
9.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
9.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Haftung
10.1. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
10.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
10.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11. Geltendmachung von Ansprüchen
Soferne im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht
12.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
12.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung. Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

13. Allgemeines
Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sowie die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz für werbliche Zwecke verwenden und veröffentlichen darf.

14. Gerichtsstand und Rechtww
Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers, in Innsbruck ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluß der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRALÜbereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Weitere Liefer- und Zahlungsbedingungen.
Wir liefern nach den oben angeführten „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs", die durch folgende Bedingungen ergänzt werden: Mit Inkrafttreten dieser Preisliste verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit. Die in unserem Katalog angegebenen Verpackungseinheiten, Maße und Bilder sind für die Lieferungen nicht verbindlich.
Änderungen bleiben vorbehalten.

Preise: Unsere Preise sind freibleibend und gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, bei Mindestabnahme der angegebenen Verpackungseinheiten. Für Aufträge unter EUR 25,- netto verrechnen wir eine Abwicklungspauschale von EUR 12,- um Mindermengenzuschläge zu vermeiden. Die Listen enthalten reine Warenpreise ausschließlich Mehrwertsteuer. Verpackung: Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Bitte beachten Sie bei Bestellung die angegebenen Verpackungseinheiten.

Rücksendungen: Wir sind bereit, nach Rücksprache, überflüssige und nach unserer Ansicht unbeschädigte und gängige Artikel zu dem seinerzeit fakturierten Wert zurückzunehmen, sofern diese franko Lager Rowa-Moser Handelsges.m.b.H. angeführt werden. Als Bearbeitungskosten für Rücksendungen werden bei Gutschrift 15% von den Nettopreisen in Abzug gebracht mit einem Minimum von EUR 25.- pro Sendung.

Preisliche und technische Änderungen vorbehalten.
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

ROWA-MOSERHANDELSGESELLS.M.B.H.
A-6020Innsbruck,Bernhard-Höfel-Straße9

Partner des Großhandels, Fachhandels, Gewerbe & Industrie

IHR PARTNER FÜR KABELFÜHRUNGSSYSTEME AUS PVC-ALU-STAHL · KABELBINDER UND KUNSTSTOFF-GEHÄUSE · KABELTRAGSYSTEME AUS STAHL-EDELSTAHL-POLYESTER · ALU-KABELPRITSCHEN HYXAL ALU-, STAPA- UND EDELSTAHLROHRE · UNTERFLURSYSTEME UND ENERGIESÄULEN · BELEUCHTUNG · ELEKTRO-HEIZUNGSSYSTEME · DOPPEL- UND HOHLRAUMBÖDEN · STROMSCHIENEN · **MONTAGE ALLER PRODUKTE**